

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

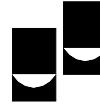
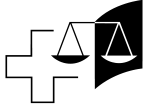
Tribunal penal federal

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativo federal



11.5.2/10.01.01

Lausanne, 18. Juni 2010

Gemeinsame Medienmitteilung des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts

Kein Embargo

Neue Bundesrechtspflege: Bericht über die Zwischenergebnisse der Evaluation

In Nachachtung des Postulates Pfisterer 07.3420 hat der Bundesrat die Zwischenergebnisse der Evaluation der Bundesrechtspflege vorgelegt. Er hat die Öffentlichkeit am 18. Juni 2010 darüber informiert.

In der Evaluation wird überprüft, ob die folgenden Ziele der Totalrevision der Bundesrechtspflege, die Anfang 2007 in Kraft getreten ist, erreicht wurden:

- Wirksame und nachhaltige Entlastung des Bundesgerichts und damit Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit als oberstes Gericht;
- Verbesserung des Rechtsschutzes in gewissen Bereichen;
- Vereinfachung der Verfahren und Rechtswege.

Der 350 Seiten umfassende Zwischenbericht hat die heutige Situation gründlich und wissenschaftlich fundiert analysiert. Die Eidgenössischen Gerichte haben ihn zur Kenntnis genommen und beurteilen ihn als informativ. Im Weiteren nehmen sie je Einzelne wie folgt Stellung:

Pressemitteilung des Bundesgerichts

Ein wichtiges Ziel der Reform der Bundesrechtspflege war die Entlastung des Bundesgerichts. Dies hauptsächlich mit dem Zweck, die Funktionsfähigkeit als oberstes Gericht sicherzustellen. Das Bundesgericht sollte sich seinen Kernaufgaben (Gewährleistung einheitlicher Rechtsanwendung, Rechtsfortbildung, Garantie verfassungsmässiger Rechte) wieder besser widmen können.

Das Bundesgericht teilt die im Zwischenbericht geäusserte Auffassung, wonach es teilweise entlastet wurde. Wie der Bericht ebenfalls festhält ist es aber nach wie vor falsch belastet. Die Bundesrichter/innen müssen auch heute noch zu viele unbedeutende Fälle behandeln, können andererseits in wichtigen Gebieten Fälle nicht beurteilen. Letzteres, weil wichtige Rechtsgebiete gänzlich von einer Überprüfung durch das Bundesgericht ausgenommen sind. Dadurch kann das Bundesgericht die Rechtseinheit und Rechtsfortbildung in diesen Rechtsgebieten nicht gewährleisten.

Kontakt: Bundesgericht, Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Pressemitteilung des Bundesstrafgerichts

Bekanntlich ist die Schaffung des Bundesstrafgerichts nicht in erster Linie im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege zu sehen. Dieses wurde vielmehr mit Blick auf die sog. Effizienzvorlage und die damit verfolgten kriminalpolitischen Ziele eingerichtet, die nicht Teil der vorliegenden Evaluation bilden. Aus diesem Grund konnte die Schaffung des Bundesstrafgerichts von vornherein nur einen beschränkten Beitrag an die mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege angestrebten Ziele leisten.

Nach dem Gesagten wurde im Rahmen der Evaluation nach den Gründen, die der Schaffung des Bundesstrafgerichts zugrunde liegen, gar nicht gefragt. Entsprechend sind die Ergebnisse der Evaluation für das Bundesstrafgericht nur von sekundärer Relevanz. Wertvoll sind für die Verwaltungskommission des Gerichts immerhin die Resultate der quantitativen und qualitativen internen Umfrage. Sie werden dem Gericht für die interne Optimierung dienlich sein.

Kontakt: Bundesstrafgericht, Mascia Gregori Al-Barafi, Generalsekretärin

Tel. 091 822 62 62

E-Mail: presse@bstger.admin.ch

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht ist einer der Eckpfeiler der neuen Bundesrechtspflege. Es nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Zwischenbericht über die Evaluation der neuen Bundesrechtspflege die Zusammenführung der Rekurskommissionen und der departementalen Beschwerdedienste in ein Bundesverwaltungsgericht sehr positiv beurteilt. Der Bericht stellt fest, dass die Beschwerden ans Bundesgericht im Bereich des öffentlichen Rechts abgenommen haben und das Bundesgericht dadurch entlastet wird. Die Befragten der Eidgenössischen Gerichte, der Bundesstellen, der interessierten Organisationen und die Anwaltschaft werten die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts auch mit Blick auf die anderen Ziele der Justizreform 2000 – Verbesserung des Rechtsschutzes und Vereinfachung der Verfahren und Rechtswege – als erfolgreich.

Die in einigen Rechtsbereichen vorgesehene letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts führt zwar zu einer geringfügigen Minderung des Rechtsschutzes. Zugleich bewirkt die letztinstanzliche Zuständigkeit aber auch eine Entlastung des höchsten Gerichts und eine wesentliche Verkürzung der Verfahrensdauer. Folgerichtig hält der Zwischenbericht fest, dass die Neuorganisation der Bundesrechtspflege keine eklatanten Rechtsschutzlücken offen gelassen oder gar geschaffen hat.

Die bisherigen Ergebnisse der Evaluation – insbesondere der quantitativen und qualitativen internen Umfrage – geben dem Bundesverwaltungsgericht wertvolle Hinweise, welche der Verwaltungskommissionen für die interne Optimierung dienlich sind.

Kontakt: Bundesverwaltungsgericht, Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher

Tel. 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83

E-Mail: andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch